

RS Vwgh 1988/4/19 87/07/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AgrVG §1;

AVG §39 Abs2;

AVG §46;

FIVfGG §4 Abs5;

Beachte

Vorgeschichte:85/07/0122 E 26. November 1985;

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, dass "jetzt", also im Rahmen der bisher bewirtschafteten Abfindung, ein einzelnes Abfindungsgrundstück einen Minderertrag bringt, wird nicht aufgezeigt, dass die gesamte teilweise neu gestaltete Abfindung nicht einen zumindest gleich großen Betriebserfolg wie der frühere Altbestand ermöglicht.

Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070164.X03

Im RIS seit

22.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>